Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3086

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Varelmann, Meis, Drachsler, Dr. Aschoff, Dr. Imle, Arendt (Wattenscheid), Hörmann (Freiburg) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes

— Drucksache IV/2697 —

A. Bericht des Abgeordneten Regling

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf in der 148. Vollversammlung am 2. Dezember 1964 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. Nachdem der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen der Vorlage in seiner Sitzung am 21. Januar 1965 zugestimmt hatte, ist der Gesetzentwurf am 28. Januar 1965 im Finanzausschuß beraten worden.

Der deutsche Eisenerzbergbau befindet sich seit Jahren in einer sehr schwierigen Lage, die einerseits auf den geringen Eisengehalt der Inlanderze, andererseits auf die Frachtvorteile der Importerze infolge gesunkener Binnen- und Seeschiffsfrachtraten zurückzuführen ist. Es kommt hinzu, daß die bei Importerzen zumeist auf dem Wasserwege durchgeführten Transporte weder der Beförderungsteuer noch der Umsatzsteuer unterliegen, während die fast ausschließlich auf dem Schienenwege beförderten Inlanderze mit der Beförderungsteuer belastet sind. Die Schwierigkeiten haben zu einem starken Rückgang der Eisenerzförderung des Bundesgebietes und zur Schließung zahlreicher Gruben geführt. Die Aufrechterhaltung des Betriebes der bestehengebliebenen deutschen Erzgruben erscheint aus wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich und sollte daher gefördert werden. Der Finanzausschuß hält es unter diesen Umständen für geboten, die steuerliche Benachteiligung der Inlanderze durch die beantragte Freistellung des Eisenbahntransports von Eisen- und Manganerzen von der Beförderungsteuer zu beseitigen, damit in Ergänzung der Eigenanstrengungen des deutschen Eisenerzbergbaues die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges gestärkt wird. Theoretisch kommt die Steuerbefreiung allerdings auch Importerzen zugute, wenn sie auf dem Schienenwege befördert werden, weil eine Beschränkung der Befreiung auf den Transport inländischer Erze gegen das GATT verstoßen würde; praktisch ist jedoch — wie im Ausschuß dargelegt wurde — kaum damit zu rechnen, daß die ohnehin recht niedrigen Frachttarife für diese Importe um den Beförderungsteueranteil gesenkt werden.

Wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse im Eisenerzbergbau wird nicht damit gerechnet, daß die Befreiung zu Berufungen anderer Wirtschaftszweige führen wird.

Der mit 3,8 Mio DM geschätzte jährliche Steuerausfall ist gering.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Februar 1965

Regling

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2697 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Februar 1965

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Regling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 621), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird durch die folgende Nummer 6 ergänzt:

„6. Beförderungen von Eisen- und Manganerzen, einschließlich Abfällen und Zwischenerzeugnissen im Eisenbahnverkehr."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.